



**LANDKREIS
DONAU-RIES**

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Informationsveranstaltung Vereinsrecht

Donauwörth, 12. März 2019





Programm:

- 1. Begrüßung durch Landrat**
- 2. Ehrenamt Donau-Ries**
- 3. Vortrag Vereinsrecht**
- 4. Diskussion**



**LANDKREIS
DONAU-RIES**

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Begrüßung:

Stefan Rößle

Landrat



DONAURIES



**LANDKREIS
DONAU-RIES**

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Ehrenamt Donau-Ries:

Karin Brechenmacher
Ehrenamtsbeauftragte





**LANDKREIS
DONAU-RIES**

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Ehrenamtskarte Bayern



www.donauries.bayern/ehrenamt





Ehrenamtsnachweis Bayern



Engagement mit **mindestens 80 Stunden (Schüler: 60 Stunden)** im Jahr

Mindestalter **14 Jahre**

zusätzlich zur Ehrenamtskarte Bayern möglich

www.donauries.bayern/ehrenamt



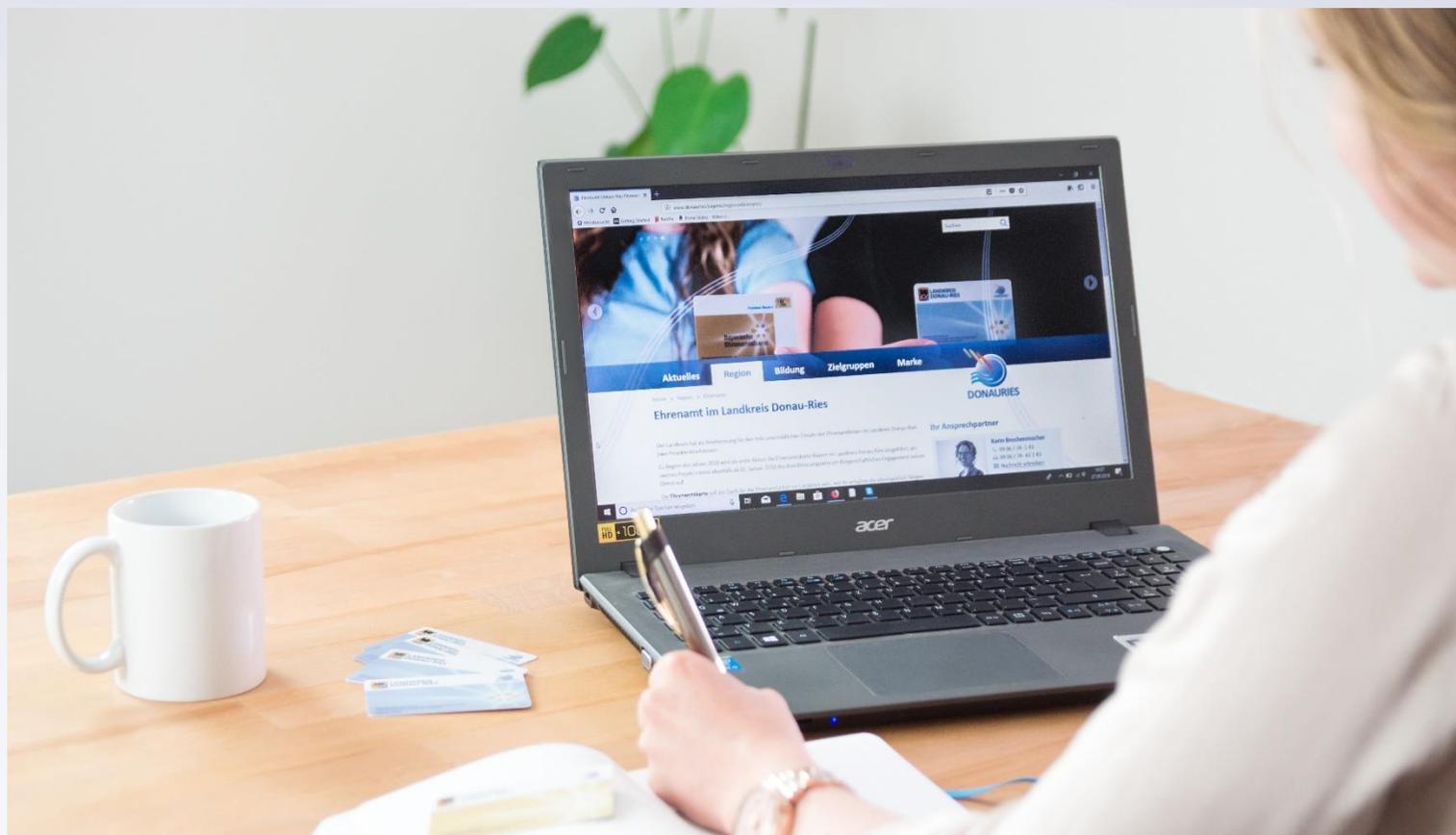


**LANDKREIS
DONAU-RIES**

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Ehrenamtsbörse



www.donauries.bayern/ehrenamtsboerse





**LANDKREIS
DONAU-RIES**

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Vereinsrecht / Haftung / Satzung:

**Herr Richard S. Didyk,
Rechtsanwalt, München**





Wer sein (Vereins-) Recht kennt,
macht keine Fehler

Themen:



Satzung des Vereins

- Vorüberlegungen zu einer Satzung
 - Gesetzliche Gestaltungsfreiräume
 - Gesetzliche Mindestanforderungen
 - Satzungs-Schnell-Check
 - Checkliste für Satzungsänderungen
-

Haftungsrecht

- Grundsätze der Haftung im Verein
 - Haftung aus Vertrag
 - Haftung aus unerlaubten Handlungen
 - Rechtsfolgen einer Haftung
 - Einzelne Haftungstatbestände
 - Verletzung der Verkehrssicherungspflichten
 - Verletzung der Aufsichtspflichten
 - Verletzung von Organisationspflichten
 - Haftungsbefreiungen / - beschränkungen
 - Interner Regress
 - Haftung und Versicherung
-

Vereins- und Verbandsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten

12

Wirksame Beschlüsse

- die rechtliche Achillessehne der Vereine

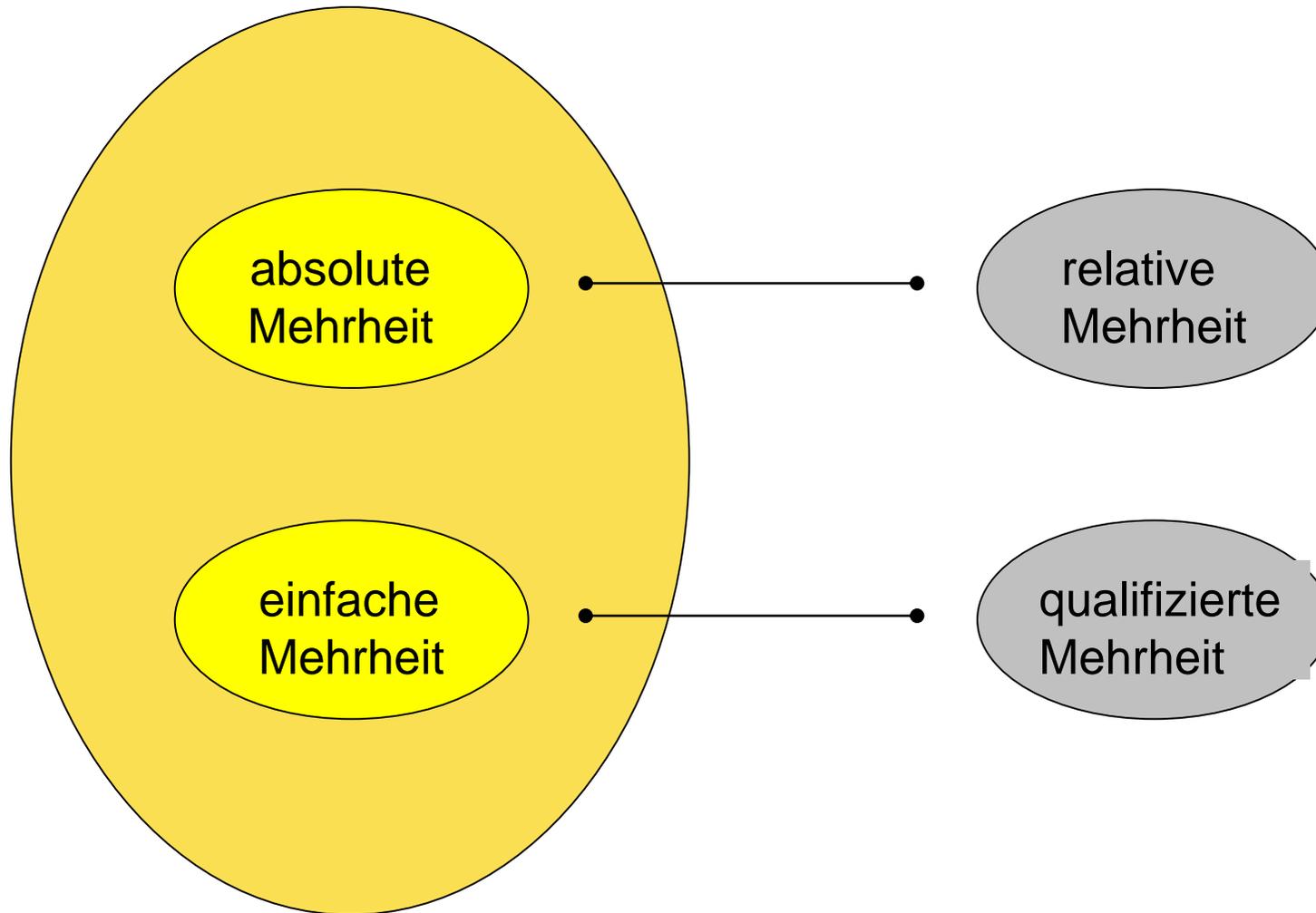
Vereins- und Verbandsrecht

Abstimmungen und Mehrheiten



Vereins- und Verbandsrecht

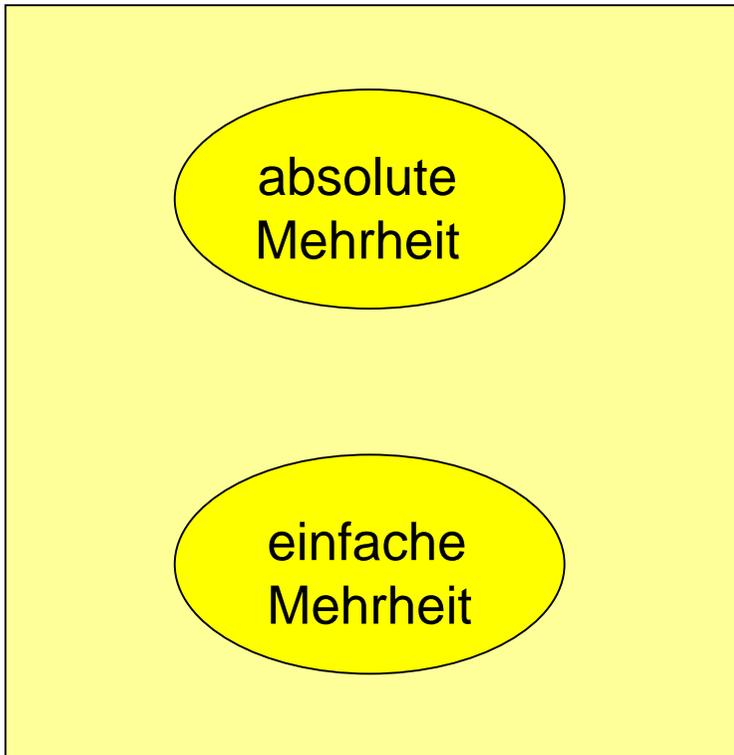
Feststellung von Mehrheiten



Vereins- und Verbandsrecht

Feststellung von Mehrheiten

15



= mehr als die Hälfte

wovon ?

- der Vereinsmitglieder
- der erschienenen Vereinsmitglieder
- der abgegebenen Stimmen

Vereins- und Verbandsrecht

Feststellung von Mehrheiten

16

Beispiel 1

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der **Vereinsmitglieder**.“

100 Vereinsmitglieder, von denen 90 anwesend sind, die wie folgt abstimmen:

50 Ja-Stimmen

30 Nein-Stimmen

10 Enthaltungen

Ist der Antrag beschlossen worden ?

Vereins- und Verbandsrecht

Feststellung von Mehrheiten

17

Beispiel 2

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der **erschienenen Vereinsmitglieder**.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

50 Ja-Stimmen

30 Nein-Stimmen

20 Enthaltungen

Ist der Antrag beschlossen worden ?

Vereins- und Verbandsrecht

Feststellung von Mehrheiten

18

Beispiel 3

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der **abgegebenen (gültigen) Stimmen.**“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

50 Ja-Stimmen

30 Nein-Stimmen

20 Enthaltungen

Ist der Antrag beschlossen worden ?

Vereins- und Verbandsrecht

Feststellung von Mehrheiten

19

qualifizierte
Mehrheit

Zwei Drittel

Drei Viertel

Neun Zehntel

wovon ?

- **der Vereinsmitglieder**
- **der erschienenen Vereinsmitglieder**
- **der abgegebenen gültigen Stimmen**

Vereins- und Verbandsrecht

Feststellung von Mehrheiten

20

Beispiel 4

„ Entscheidet bei Wahlen und Beschlüssen mit der einfachen (absoluten) Mehrheit der **abgegebenen (gültigen) Stimmen.**“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

Kandidat A: 50 Stimmen

Kandidat B: 30 Stimmen

Kandidat C: 20 Stimmen

Wer ist gewählt ?

Wie verfahren Sie als Wahlleiter weiter ?

Vereins- und Verbandsrecht

Feststellung von Mehrheiten

21

Beispiel 5

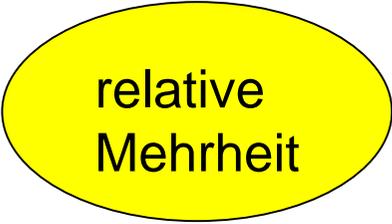
„ Gewählt ist der Kandidat, der die **meisten abgegebenen Stimmen** auf sich vereinigen konnte.“

100 Vereinsmitglieder sind erschienen, die wie folgt abstimmen:

Kandidat A: 50 Stimmen

Kandidat B: 30 Stimmen

Kandidat C: 20 Stimmen



relative
Mehrheit

Wer ist gewählt ?

Themen:

Satzung des Vereins

- Vorüberlegungen zu einer Satzung
 - Gesetzliche Gestaltungsfreiräume
 - Gesetzliche Mindestanforderungen
(Vorstand, Mitgliederversammlung)
 - Satzungs-Schnell-Check
 - Checkliste für Satzungsänderungen
-

Die häufigsten Fehler:

- „ Mit einer eingetragenen Satzung sind wir auf der sicheren Seite“
- Mustersatzungen werden blind übernommen
- Satzung wurde ohne Strategie und Konzept erstellt
- Satzung wurde nicht rechtssicher erstellt

Vorüberlegungen

Satzung

- Zwingende Vorschriften
- Nachgiebige Vorschriften (§ 40 BGB)
- Welche Regelungen enthält das Gesetz?
- Soll durch die Satzung eine andere Regelung getroffen werden?
 - Beispiele: Vorstand, Mehrheiten, Mitgliederversammlung usw
- Wenn die Satzung schweigt, greift das BGB
 - Beispiel: Zweckänderung

Vorüberlegungen

Satzung

In welchen Bereichen bestehen Gestaltungsmöglichkeiten durch die Satzung?

- Vertretung des Vereins nach außen (Vorstand, Besondere Vertreter)
- Beschränkung der Vertretungsmacht (Einzel-/Gesamtvertretung/Zustimmung)
- Beschränkungen in der Abwahl des Vorstands
- Bestellung des Vorstands
- Geschäftsführung des Vorstands (Auftrag, Ehrenamt, Bezahlung)
- Beschlussfassung des Vorstands
- Haftungserleichterungen (§ 31 a und b BGB – Vorsatz/grobe Fahrlässigkeit)
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung (Beschlussfähigkeit, Mehrheiten, schriftliche Verfahren)
- Bestimmung der Stimmrechte (Minderjährige)
- Minderheitenverlangen
- Übertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte
- Austritte
- Vermögensanfall bei Auflösung

Was muss/soll in die Satzung ?

- nach Steuerrecht
- nach Vereinsrecht

Vereins- und Verbandsrecht

Notwendiger Satzungsinhalt (1)

- Der Verein **muss** eine Satzung haben - § 57 BGB.
- Diese **muss** schriftlich - § 59 Abs. 2 BGB
- und in deutscher Sprache abgefasst sein - § 184 GVG

In ihr **müssen** enthalten sein:

- der Vereinszweck - § 57 Abs. 1 BGB
 - **weite Fassung, Änderung des Vereinszwecks**
- der Name des Vereins - § 57 Abs. 1 BGB
 - **keine Verwechslungsgefahr im selben Amtsgerichtsbezirk**
- der Vereinssitz - § 57 Abs. 1 BGB
 - **Wohnsitz der juristischen Person**
- und der Eintragungswille - § 57 Abs. 1 BGB
 - **Eintragung in das Vereinsregister, Rechtsfähigkeit**

Vereins- und Verbandsrecht

Notwendiger Satzungsinhalt (2)

Die Satzung des Vereins **soll** darüber hinaus enthalten eine Regelung über

- den Ein- und Austritt der Mitglieder - § 58 Nr. 1 BGB
 - **Aufnahmeverfahren, Austrittserklärung, Zeitpunkt des Austritts und Beitrag, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss (verfahren)**
- die Frage, ob und welche Beiträge von den Mitgliedern zu leisten sind - § 58 Nr. 2 BGB
 - **Laufender Beitrag,**
 - **Aufnahmegebühren,**
 - **sonstige Leistungen (Umlage, Verwaltungsgebühren, Spartenbeitrag, Übernahme eines Amtes oder einer Aufgabe)**

Vereins- und Verbandsrecht

Notwendiger Satzungsinhalt (3)

- **Bildung des Vorstands - § 58 Nr. 3 BGB**
 - **Rechtliche Stellung des Vorstands als notwendiges Handlungsorgan und gesetzlicher Vertreter des Vereins**
 - **Außenvertretung, Vertretungsregelungen, Vertretungsbeschränkungen gegenüber Dritten und im Innenverhältnis**
 - **Geschäftsführungsorgan, Aufgabenbeschreibung, Kollegial- oder Ressortprinzip**
 - **Zusammensetzung (Vorstand nicht gleich Vorstand), Wahlorgan, Amtszeit, Rücktritt, Widerruf der Bestellung, Notvorstand**
 - **Ehrenamtlich, Aufwendungsersatz (§ 670 BGB), pauschale Aufwandsent-schädigung, Ehrenamts-pauschale, Vergütung, Frist**
BFM: 31.12.2010

Vereins- und Verbandsrecht

Notwendiger Satzungsinhalt (4)

- die Voraussetzungen, unter denen eine Mitgliederversammlung einzuberufen ist - § 58 Nr.4 BGB
 - **Rechtsstellung der Mitgliederversammlung, Aufgaben,**
 - **Einberufungsorgan, (außer-) ordentliche Mitgliederversammlung, Minderheitenverlangen, Beschlussfähigkeit**
- die Form, die bei einer Einberufung der Mitgliederversammlung einzuhalten ist - § 58 Nr.4 BGB
 - **Einberufungsmodalitäten, Tagesordnung, Anträge**
- die Beurkundung von Beschlüssen (der Mitgliederversammlung) - § 58 Nr. 4 BGB
 - **Protokollführung**

(Merke: Familienmitglieder)

Vereins- und Verbandsrecht

Notwendiger Satzungsinhalt (5)

Schließlich ist auch noch zu beachten, dass der Verein vom Amtsgericht **nur** dann in das Vereinsregister eingetragen werden **soll**, wenn

- die Zahl der Mitglieder mindestens **sieben** beträgt - § 56 BGB
- die Vereinssatzung von mindestens **sieben** Mitgliedern unterzeichnet wurde -
 - § 59 Abs. 3 BGB
- in der Satzung der Tag der Vereinsgründung (Errichtung) angegeben ist -
 - § 59 Abs. 3 BGB

Check - Liste

zur Überprüfung der Satzung

Allgemeines	
Name des Vereins	Verwechslungsgefahr am Ort
Sitz des Vereins	Verwaltungssitz
Zweck des Vereins	Offene Formulierung, Gemeinnützigkeit
Gemeinnützigkeit	Mustersatzung des Finanzamts
Eintragung	Rechtsfolgen

Check - Liste

zur Überprüfung der Satzung

Mitglieder und Beitragswesen	
Formen der Mitgliedschaft	Rechte und Pflichten definiert und abgegrenzt, Teilnahme-, Frage-, Stimmrecht
Eintritt	Verfahren und Zuständigkeit, Beginn, Rechtsbehelf?
Austritt Ausschluss	Gründe, Verfahren, Zuständigkeit, Anforderungen, Streichung
Minderjährige	Vertretung durch Eltern
Beitragswesen	Grundlage in der Satzung für alle Arten
Umlagen	Grund, Festlegung der Obergrenze

Check - Liste

zur Überprüfung der Satzung

Vorstand	
Zusammensetzung des Vorstands	Vorstand im Sinne der Satzung/des Gesetzes
Wer bestellt?	Mitgliederversammlung,
Amtsperiode	Vorzeitiges Ausscheiden
Vertretungsmacht	Nach außen und innen
Zuständigkeiten	Kollegialorgan, Ressortprinzip
Geschäftsführung	Delegationen
Handlungsfähigkeit	Übergangsklausel, Selbstergänzung
Vergütung	Ehrenamtlich, 720, Aufwendungsersatz
Haftungserleichterung	§ 31 a, Vorsatz/Grobe Fahrlässigkeit

Check - Liste

zur Überprüfung der Satzung

Mitgliederversammlung	
Mitgliederversammlung	Delegiertenversammlung
Einberufung	Wer, wann, wie
Zuständigkeiten	
Protokolle	
Mehrheiten	
Minderheitsverlangen	

Check - Liste

zur Überprüfung der Satzung

Sonstige Organe	
Besondere Vertreter	Aufgabenbeschreibung
Ausschüsse	Aufgaben, Abgrenzung, Besetzung
Jugendorganisation	Selbständigkeit, Kassenführung, Zustimmungsvorbehalte, Integration in Verein
Revisoren	Kassenprüfung, Umfang, Rechte
Abteilungen	Abteilungsordnung

Check - Liste

für Durchführung der Satzungsänderung

37

Allgemeine Hinweise	Erledigung (x)
Gibt es Vorstandsbeschluss, Änderung durchzuführen?	
Gibt es Vorschläge, besteht Einvernehmen im Vorstand, erfolgte Abstimmung mit Abteilungen usw. ?	
Ist der Vorschlag bereits ausformuliert?	
Neufassung oder Änderung?	
Wie wird die Tagesordnung formuliert zur rechtswirksamen Beschlussfassung über eine Satzungsänderung?	
Ist die geplante Satzungsänderung mit Rechtspfleger und Finanzamt vorbesprochen?	
Wie beschließt die Mitgliederversammlung die Satzungsänderung?	
Vorstandsvollmacht für redaktionelle Änderungen?	
Bedarf es Nachfolgeänderungen in Ordnungen?	
Bewirkt Änderung im Verein Neuorganisationen?	
Wie , wo und durch wen wird die Änderung publiziert?	

Check - Liste

Rechtlicher Vollzug der Satzungsänderung

Behörden	
Finanzamt	
Registergericht	Anmeldung: Wer? Wer unterzeichnet?
	Notar, Beglaubigung
	Registergericht, Wer?
	Kosten (GNKotG)
	Gegenstandswert: Regelwert EURO 5.000
	Eintragung: Notar EURO 20/30 + USt
	Gericht EURO 75 (50)
	Gemeinnützig = Kostenfrei ??

Haftungsrecht

- Grundsätze der Haftung im Verein
 - Haftung aus Vertrag
 - Haftung aus unerlaubten Handlungen
 - Rechtsfolgen einer Haftung
 - Einzelne Haftungstatbestände
 - Verletzung der Verkehrssicherungspflichten
 - Verletzung der Aufsichtspflichten
 - Verletzung von Organisationspflichten
 - Haftungsbefreiungen / - beschränkungen
 - Interner Regress
 - Haftung und Versicherung
-

Haftung im **eingetragenen** Verein

- Wer hat für Verbindlichkeiten des Vereins einzustehen ?
- Wer haftet für Schäden aus unerlaubten Handlungen ?

Mitglieder ?

Vorstand ?

Verein ?

Grundsatz

Es haftet der Verein mit seinem Vereinsvermögen

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten - Der Verein als juristische Person

Der Verein ist

- ein freiwilliger Zusammenschluss
- mehrerer Personen
- auf unbestimmte oder zumindest auf gewisse Dauer
- mit dem Ziel, einen *gemeinsamen Zweck* zu verfolgen
- wobei die Personenvereinigung eine *körperschaftliche Organisation* hat,
- einen Gesamtnamen führt und
- *in ihrer Existenz vom Wechsel der Mitglieder unabhängig* ist.

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten - Der Verein als juristische Person

1. Der Verein als juristische Person erlangt durch die Eintragung das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit.
2. Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.
3. Zur Umsetzung der Rechtsfähigkeit in der Praxis muss der Verein als juristische Person handlungsfähig sein, er braucht notwendiger Weise ein Handlungsorgan.
4. Notwendiges Handlungsorgan des Vereins ist der Vorstand. Er wird tätig wie ein Stellvertreter, dessen Handeln wird behandelt wie eigenes Handeln des Vereins.

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten - Der Verein als juristische Person

Wer haftet für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins aus Rechtsgeschäften, wie beispielsweise aus einem Kaufvertrag?

1. Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins aus Rechtsgeschäft kommt nicht in Betracht, weil
2. Eine Haftung des Vorstands für Verbindlichkeiten des Vereins aus Rechtsgeschäften kommt nicht in Betracht, weil
3. Es haftet bei Verbindlichkeiten aus einem Rechtsgeschäft ausschließlich

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten - Der Verein als juristische Person

Handelt für den Verein bei Erfüllung von Rechtsgeschäften nicht der vertretungsberechtigte Vorstand (Organ), sondern ein Bevollmächtigter oder ein Mitarbeiter, bleibt es dennoch bei der Haftung des Vereins. Dieser muss sich nämlich das Handeln seines Vertreters oder seines sog. **Erfüllungsgehilfen** im gleichen Umfang zurechnen lassen wie ein eigenes Verschulden (§ 278 BGB).

Durch eine besondere Vereinbarung mit dem Vertragspartner kann der Verein die Haftung für seinen Erfüllungsgehilfen **ausschließen**, selbst für dessen Vorsatz.

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten - Der Verein als juristische Person

Wer haftet für die Verbindlichkeiten des eingetragenen Vereins aus Rechtsgeschäften ?

Ausnahme :

Vorstand als Vertreter ohne Vertretungsmacht

- hat überhaupt keine (alleinige) Vertretungsmacht
- überschreitet die Vertretungsmacht

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung für Verbindlichkeiten - Der Verein als juristische Person

„Schließt jemand ohne Vertretungsmacht im Namen eines anderen einen Vertrag, so hängt die Wirksamkeit des Vertrags für und gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab.“ (§ 177 Abs. 1 BGB)

„Wer als Vertreter einen Vertrag geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur Erfüllung oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der Vertretene die Genehmigung des Vertrags verweigert“ (§ 179 Abs. 1 BGB)

Vereins- und Verbandsrecht

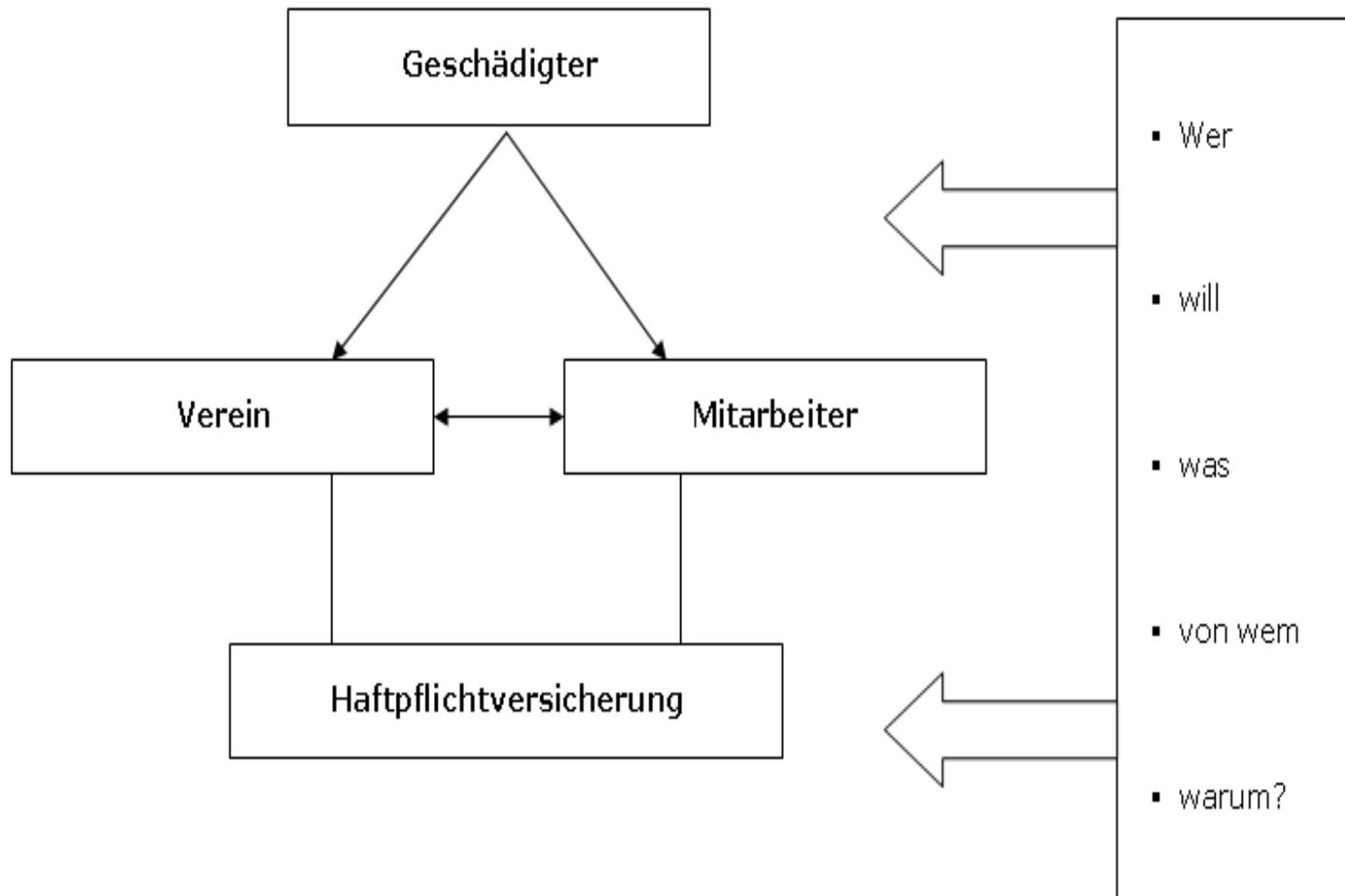
Haftung für Verbindlichkeiten – **Nicht eingetragener Verein**

Nachdem dem nicht eingetragenen Verein die eigene Rechtsfähigkeit fehlt, können die vorherigen Grundsätze nicht ohne Weiteres übertragen werden.

- **Soweit es die Haftung der **Mitglieder** für Verbindlichkeiten aus Rechtsgeschäften betrifft, hat die Rechtsprechung eine Angleichung an den eingetragenen Verein vorgenommen. Dies bedeutet, dass die Mitglieder zwar haften müssten, dies allerdings nur bis zur Höhe ihrer geleisteten Beiträge.**
- **Anders ist es bei der Haftung des **Vorstand** aus Rechtsgeschäften. Insoweit greift nämlich mit § 54 Satz 2 BGB eine ausdrückliche gesetzliche Regelung:**
 - **„Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; ...“**

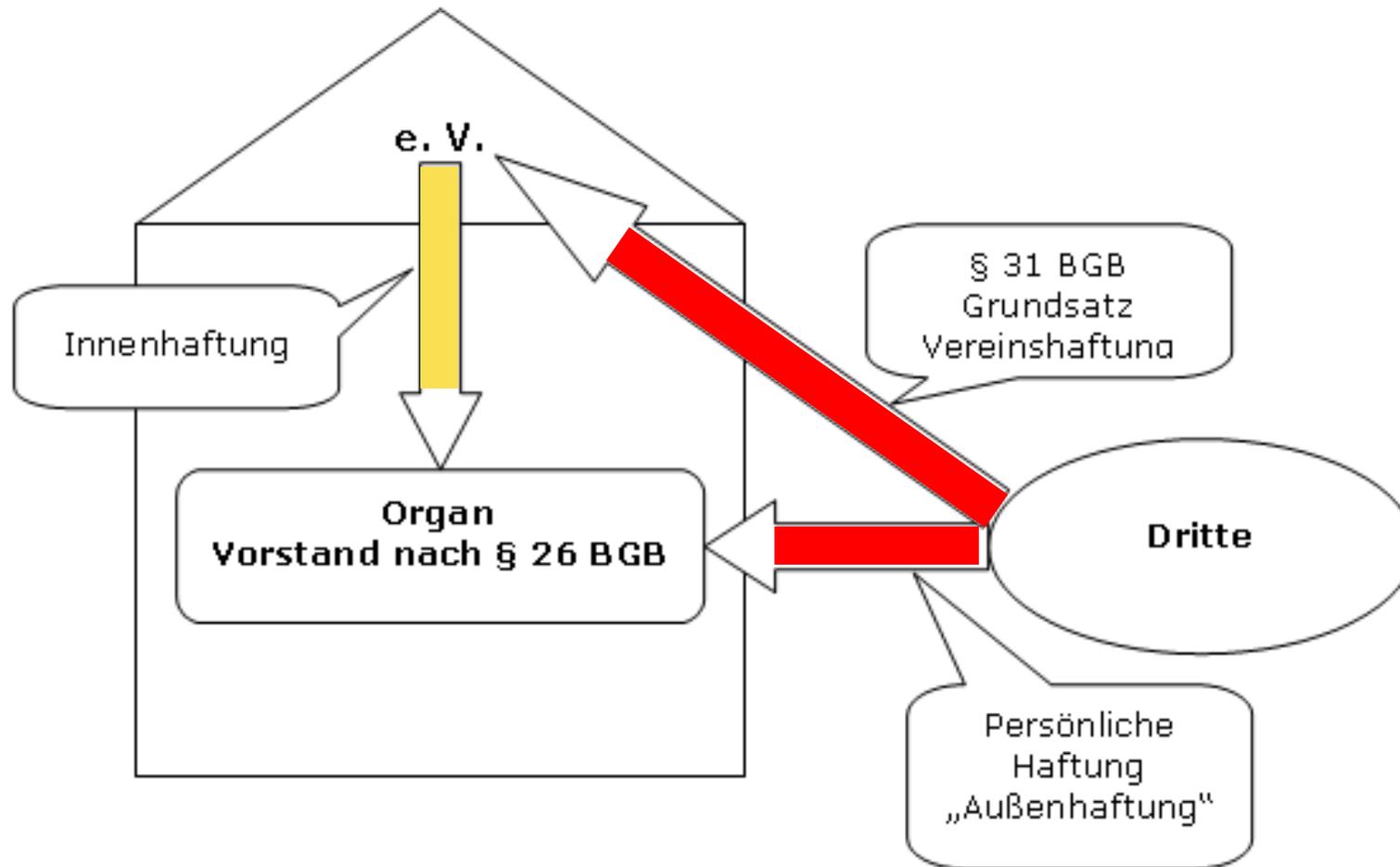
Vereins- und Verbandsrecht

Haftung bei Schäden (aus 823 ff; 280, 311, 241 Abs.2 BGB)



Vereins- und Verbandsrecht

Haftungssystem im eingetragenen Verein bei Schäden



Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden

§ 31 BGB

„ Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsgemäß berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.“

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden

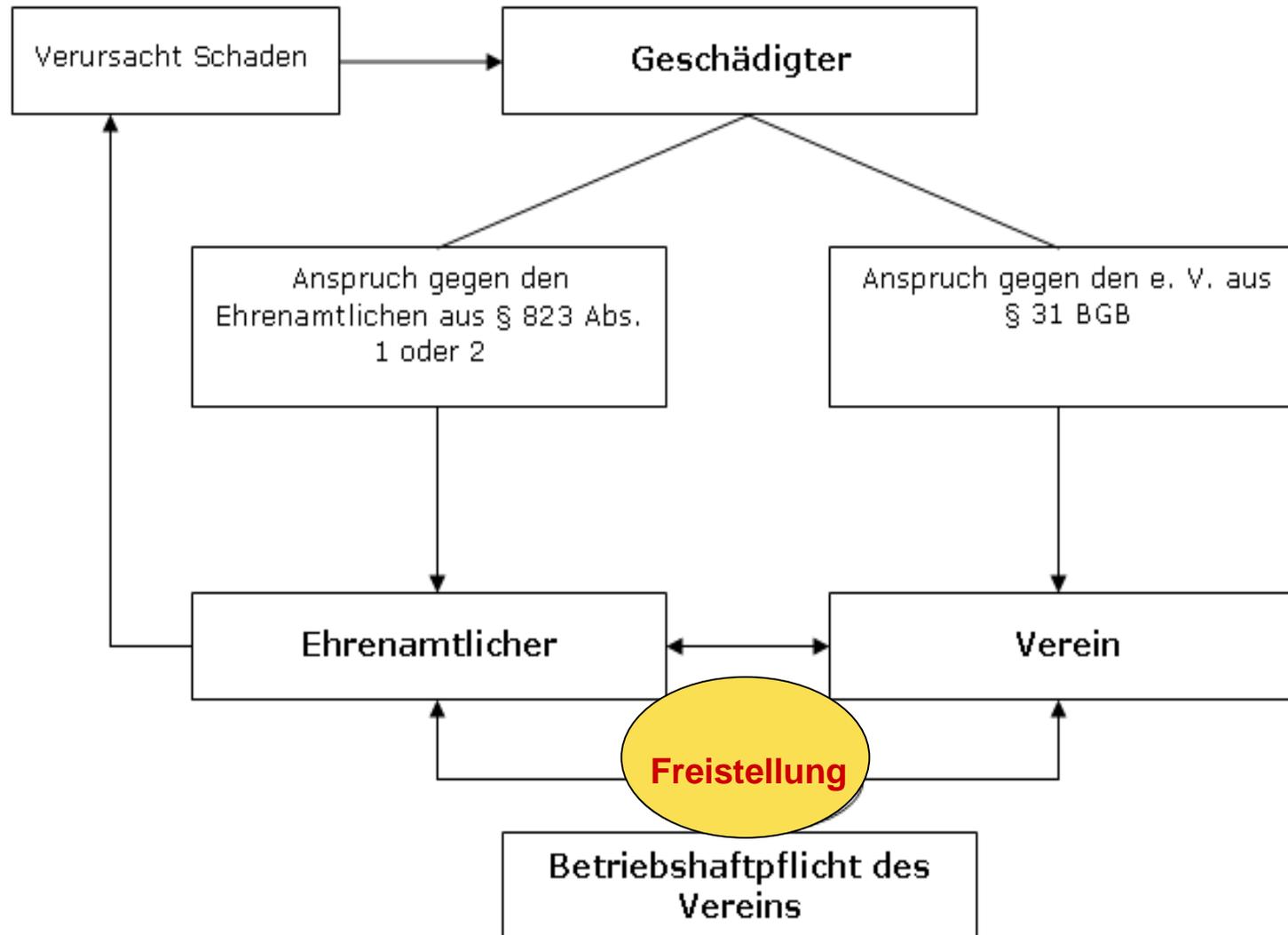
Haftung des Vereins für Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB)

Handelt für den Verein ein **Mitarbeiter, der nicht dem Vorstand angehört** und verursacht dieser bei einem Dritten einen Schaden, so haftet der Verein für diesen ebenfalls, allerdings nach § 831 BGB.

Im Gegensatz zu § 31 BGB kann der Verein sich bei diesem sog. Verrichtungsgehilfen jedoch **exkulpieren**, wenn er bei Auswahl der Person oder bei der Beaufsichtigung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt aufgewandt hat oder aber der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden



Vereins- und Verbandsrecht

Gesetzesänderung ab 01.02.2013

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter **unentgeltlich** tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.
- (2) **Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.**

Vereins- und Verbandsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 01.02.2013)

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder **unentgeltlich** für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.**

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Verletzung der Verkehrssicherungspflicht

„Derjenige, der eine Gefahrenquelle eröffnet, ist dazu verpflichtet, alle **notwendigen** und **zumutbaren** Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern.“

Beispiele:

- **Überfliegende Bälle**
- **Streupflicht**
- **Kinderspielplatz**

Haftungsfragen

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 832 BGB)



Bild von FOTOLIA

„Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den **diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt**. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde.

Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht durch Vertrag übernimmt.“

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Verletzung der Aufsichtspflicht

(Aus Vertrag iVm § 280 BGB, § 823 BGB)

Die Aufsichtspflicht beinhaltet aber zugleich auch die Verpflichtung darauf zu achten, dass der Aufsichtsbedürftige selbst nicht zu Schaden kommt.

Beispiele

- **Winter-Ferienmaßnahme (Zumutbarkeit)**
- **Bambini-Fußballturnier (Umfang)**
- **Übungsstunde (zeitliche Eingrenzung)**
- **Bahn- oder Flugreise**

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Verletzung der Aufsichtspflicht

- Aufsichtspflichtig (Verein – Betreuer)
 - Organisation/Delegation
 - Bereitschaft
 - Geeignetheit der Person (nicht zwingend volljährig; aber keine Überforderung)
 - Belehrung
 - Überwachung
 - Eingreifpflicht
- Aufsichtsbedürftig
 - Alle Minderjährigen (welche altersgerechte Maßnahme ist Frage des Umfangs)

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im Verein bei Schäden (Einzelfälle)

Verletzung der Aufsichtspflicht

- Umfang der Aufsichtspflicht

Grundsatz nach Rechtsprechung:

Das Maß der Aufsicht richtet sich nach Alter, Eigenart und Charakter des Aufsichtsbedürftigen sowie danach, was dem Aufsichtsbedürftigen und dem Aufsichtspflichtigen in der jeweiligen Situation zumutbar ist. Entscheidend ist, was ein verständiger Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen unternehmen muss um zu verhindern, dass das Kind selbst zu Schaden kommt oder einen Dritten schädigt.

Verhältnis Teilnehmer ./.. Betreuer

Zeltlager, Wanderung, Ausflug: 1 : 8

Bergtour: 1 : 6

Betreuer Kurs/Unterricht: 1: 10-12

Nachschaupflicht alle

5-6 Jahre: 10 Minuten

7-8 Jahre: 20-30 Minuten

9-11 Jahre: 1 bis 1,5 Stunden

12-14 Jahre: 2 bis 3 Stunden

(bei Aufsicht durch Eltern: längere Intervalle)

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung bei Schäden durch Organisationsverschulden
(des Vereins selbst und des Vorstands nach § 823 BGB)

Typische Beispiele eines Organisationsverschuldens:

- Es fehlt dem Verein überhaupt an der erforderlichen Organisation oder diese ist ungenügend
- Der Verein überlässt einen nicht geringen und bedeutenden Aufgabenkreis, der Selbstständigkeit und Eigenverantwortung erfordert, statt einem Vorstandsmitglied oder besonderen Vertreter einem Bediensteten, ohne dass diesem die entsprechende Stellung im Verein eingeräumt wird
- Der Verein hat eine zu geringe Zahl von Vorstandsmitgliedern bestellt, wodurch für einen Dritten ein Schaden eingetreten ist (Einmann-Vorstand!)
- Wesentliche Aufgaben werden delegiert, ohne dass die Person ordnungsgemäß ausgewählt, eingewiesen und mit Anweisungen Informationen versorgt und überwacht worden ist

Beispiele: Ausflüge, Vereinsfahrten, Auftritte usw.

Vereins- und Verbandsrecht

Haftung im **Innenverhältnis**

- Der ehrenamtliche Vorstand leitet den Verein und führt in dessen Auftrag die Vereinsgeschäfte (§ 27 Abs. 3 BGB). Er ist das notwendige Handlungs-/Geschäftsführungsorgan.
- Damit verbunden sind bestimmte Aufgaben, Verantwortung und die Gewährleistung der gesetzlichen Pflichten, die der Vorstand für den Verein - der ja selbst handlungsunfähig ist - erfüllen muss.
- Kommt der Vorstand seinen Aufgaben und Pflichten ungenügend nach und entsteht dem Verein dadurch ein Nachteil oder ein Schaden (Vermögensschaden), kann der Verein gegen ihn bei Verschulden des Vorstands Regressansprüche geltend machen. (§§ 26, 27 Abs. 3, 664 ff; 280 Abs. 1 BGB)

Vereins- und Verbandsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 01.02.2013)

§ 31a BGB Haftung von Organmitgliedern und besonderen Vertretern

- (1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.**

- (2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Vereins- und Verbandsrecht

Wichtige Gesetzesänderung zur Haftung (ab 01.02.2013)

§ 31b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern

- (1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.**
- (2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.**

Versicherungsfragen

Welche Versicherung sind für das Ehrenamt relevant ?

- Haftpflichtversicherung
 - Gesetzliche Unfallversicherung
 - Private Unfallversicherung
 - PKW-Einsatzversicherung
 - Rechtsschutzversicherung
 - Ehrenamtsversicherung
- (<http://www.stmas.bayern.de/ehrenamt/versicherung.de>)



RA Richard Didyk , München
ra-kanzlei.didyk@t-online.de

Vielen Dank

und

viel Erfolg bei Ihrer
Arbeit



**LANDKREIS
DONAU-RIES**

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Diskussion:

Fragen an den Referenten





**LANDKREIS
DONAU-RIES**

Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales



Ich bin gerne für Sie da!

**Ehrenamtsbeauftragte
Karin Brechenmacher**

Tel: 0906 / 74 – 143

Fax: 0906 / 74 – 43 143

E-Mail: ehrenamt@lra-donau-ries.de

Internet: www.donauries.bayern/ehrenamt





Ehrenamt im Landkreis Donau-Ries

